

des Einflusses dieser Differenziertheit auf die Schwere des Verschuldens von außerordentlicher Bedeutung. Es wird Aufgabe der Strafrechtswissenschaft sein, in Gemeinschaftsarbeit mit der psychologischen Wissenschaft diese Probleme zu erarbeiten und für die Rechtspflegepraxis nutzbar machen.

Unter diesen Aspekten sind die Gesetzesvorschläge für den Vorsatz zu sehen, die nach wie vor nur zwischen dem unbedingten und bedingten Vorsatz unterscheiden, die aber einer Differenzierung innerhalb dieses gesetzlich gesteckten Rahmens genügend Raum lassen.

Das Wesentliche der psychischen Struktur des unbedingten Vorsatzes besteht in der *bewußten Entscheidung des Täters zur Tat* und der auf Grund dieser Entscheidung erfolgenden *Verwirklichung* der Tat. Da — wie oben dargelegt — unter die gefundenen Begriffsmerkmale auch impulsive Handlungen fallen müssen, weil sie in ihrer Gesamtstruktur und ihrem Schuldgehalt einen bewußten Widerspruch zu den Grundregeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zum Ausdruck bringen, war es nicht möglich, das „Programm zur Realisierung des Ziels“ zum Merkmal des unbedingten Vorsatzes zu erheben. Es ist fernerhin eine allgemeine Erkenntnis, daß der Vorsatz sich auch auf die Methoden, Mittel und Folgen der Tat beziehen muß, sofern diese die Verantwortlichkeit begründen oder erhöhen. Da aber diese und andere „Umstände“ nicht regelmäßig zum Tatbestand einer Strafrechtsnorm gehören, war es nicht angängig, dieses Problem in die Vorsatzdefinition aufzunehmen. Mithin war eine Abstraktion zu finden, die alle diese Variationen innerhalb des Vorsatzes erfaßt. Diese Abstraktion wurde in Beachtung des deutschen Sprachgebrauchs im Begriff der „Tat“ gesehen, unter der hier das *konkrete Verhalten* (die Tätigkeit oder das Unterlassen), die *Mittel* und *Methoden* der Tatbegehung, die *Bedingungen von Ort und Zeit*, unter denen das Verhalten geschah, sowie die *Folgen* des Verhaltens zu verstehen sind. Da der Vorsatz sich stets auf eine bestimmte, in den Normen des Besonderen Teils bezeichnete Tat beziehen muß und nicht auf irgendeine abstrakte Tat der jeweiligen Art von Delikten, wurde für den Vorsatzbegriff das Merkmal „im gesetzlichen Tatbestand bezeichnete“ Tat gewählt.

Aus all diesen Erwägungen ergibt sich der Vorschlag, den *unbedingten Vorsatz* wie folgt zu bestimmen: